

2/SN-316/ME

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Wien, 3. 5. 1990
HG/J/H

*Betrifft GESETZENTWURF
ZI 96 GE/90*

Datum:	10. MAI 1990
Verteilt:	11. Mai 1990

Joff / Bauer

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen
des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz
- NamRÄG)**
GZ: 4.408/21-I 1/90

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die
Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfs und gibt dazu folgende
Stellungnahme ab:

1. Allgemeine Vorbemerkung

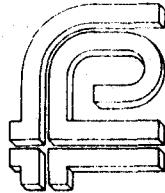
Das Namensrecht ist eine sensible Angelegenheit, weil es
jeden, der heiratet und damit einen hohen Prozentsatz der
Bürger, betrifft.

Es ist Ausdruck einer durch Jahrhunderte gewachsenen Einstel-
lung, für die - zumindest für Österreich - der gemeinsame Fa-
milienname kennzeichnend ist.

Die Erläuterungen sprechen selbst vom Grundsatz der aus dem
Namen hervortretenden Familieneinheit.

Es liegt im Wesen der Ehe, daß sich im Lebensvollzug der Part-
ner etwas ändert und die Partner aufeinander zugehen. Der ge-
meinsame Name ist ein sichtbares Zeichen für den gemeinsamen
Weg.

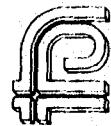
Das Institut der Ehe hat neben seiner Bedeutung für das Pri-
vatleben eine eminente gesellschaftspolitische Dimension. Die
Eheschließung war daher seit jeher keinesfalls nur Privat-
angelegenheit, sondern auch Dokumentation nach außen, wozu
auch der gemeinsame Name, sei es als Familienname oder als
Doppelname, gehört.



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
Bankhaus Schellhammer & Schatterer, Kto.-Nr. 13.915
DVR-Nr. 0116858/091280



Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, haben "die Vereinbarungen des Frauennamens als gemeinsamen Familiennamen 1,6 % der Eheschließungen nicht überstiegen". Es besteht also kein dringender Regelungsbedarf, da - nach den Erläuterungen - "in der überwiegenden Zahl der Fälle Frauen weiterhin damit einverstanden sind, daß sie bei einer Eheschließung den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen erhalten."

Zu anderen wichtigen Gesetzesvorhaben werden vom Justizministerium keine Vorlagen gemacht, wie z.B. zur Frage der künstlichen Fortpflanzung beim Menschen, wozu tatsächlich dringender Regelungsbedarf besteht.

Es muß daher gefragt werden, warum wird am Ende einer Legislaturperiode gerade dieser Entwurf vorgelegt.

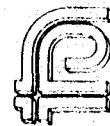
Der Katholische Familienverband Österreichs sieht eine Erklärung in einer Aussage des langjährigen Bundesministers für Justiz, Dr. Christian Broda, der sinngemäß meinte: Aufgabe der Gesetzgebung sei es nicht, gesellschaftliche Entwicklungen nachzuvollziehen, sondern Gesetzesänderungen seien ein Mittel, um die Entwicklung der Gesellschaft in eine bestimmte Richtung voranzutreiben.

2. Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu § 93 Abs(2):

Die Klarstellung wird begrüßt, da sie Unklarheit beseitigen hilft.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Übergangsregelung des Artikel III § 3 hinsichtlich der Nachstellung des bisherigen Familiennamens unterschiedliches Recht für Ehen, die vor einem allfälligen Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden, und solche, die danach geschlossen werden, geschaffen wird. Bei ersteren bleibt die bisherige Rechtslage bestehen: Die Nachstellung des bisherigen Familiennamens geschieht formlos und auch nicht für die weitere Zukunft verbindlich. Bei letzteren erfordert das Recht (auch) der Nachstellung des bisherigen Familiennamens eine entsprechende Erklärung vor dem Standesbeamten; die Führung des Doppelnamens ist sodann Pflicht. Bei ersteren kann überdies die Art der Führung des Doppelnamens (Vor- oder Nachstellung) auch verbindlich dem Standesbeamten gegenüber erklärt werden.

**Zu § 93a:**

Da die Ehepartner die Wahl haben, entweder den bisherigen Familiennamen eines der Ehegatten zum gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen oder den bisherigen Familiennamen dem neuen Familiennamen voran- bzw. nachzustellen, hält der Katholische Familienverband Österreichs diese Regelung für ausreichend. Das durchaus vom Katholischen Familienverband anerkannte Bedürfnis nach Wahrung der im (bisherigen) Namen gelegenen Identität kann dadurch ausreichend gewahrt werden.

Der neue § 93a wird vom Katholischen Familienverband Österreichs abgelehnt.

In seiner allfälligen Realisierung sieht der Katholische Familienverband eine Demontage der Institution Ehe, da dadurch der einzige nach außen in Erscheinung tretende Unterschied zwischen der Lebensgemeinschaft in der Ehe und dem nichteilichen Zusammenleben zwar vorerst partiell, aber dennoch wegfallen würde.

Zu § 139:

Der Katholische Familienverband Österreichs hat - unabhängig von einer grundsätzlichen Ablehnung - Bedenken gegen diese Änderung, die insbesondere durch die Erläuterungen verstärkt werden. In diesen wird festgestellt: die Bestimmung, daß bei Nichteinigung der Ehepartner die Kinder den Namen der Mutter führen, "trägt dem Umstand Rechnung, daß Kinder in der Regel in einem engeren Naheverhältnis zur Mutter als zum Vater stehen. Es wird daher angeordnet, daß das Kind den Familiennamen der Mutter trägt. Dies ist eine Ausprägung des das gesamte Kindschaftsrecht durchziehenden Grundsatzes der möglichsten Wahrung des Kindeswohls."

Dieser Aussage kann nicht zugestimmt werden; die Kinder werden möglicherweise ein anderes Verhältnis zum Vater haben. Es ist die Frage zu stellen, ob vom Bundesministerium für Justiz hier übersehen wurde, daß es sich ja um eine aufrechte Ehe handelt. Gleichsam die Kinder dem Vater zu entfremden, kann doch nicht ein erwünschtes rechtspolitisches Ziel sein.

Da damit aber jegliche Notwendigkeit einer Änderung der bestehenden Rechtslage fehlt, wäre es schon aus Gründen der Rechtskontinuität angebracht, die bisherige Regelung beizubehalten. Außerdem steht die geplante Bestimmung in einem gewissen logischen Widerspruch zu § 93 Abs. 1 letzter Satz ABGB.

Die Beibehaltung des Grundsatzes, "daß tunlichst alle Kinder aus einer Ehe den gleichen Familiennamen führen sollen", hält der Katholische Familienverband Österreichs allerdings für wichtig.



Die in der öffentlichen Diskussion behauptete Begründung für die Gesetzesänderung, nämlich die Annäherung der österreichischen Regelung an jene der Bundesrepublik Deutschland, trifft wie aus den Erläuterungen eindeutig erkennbar, nur hinsichtlich der Führung des Doppelnamens zu.

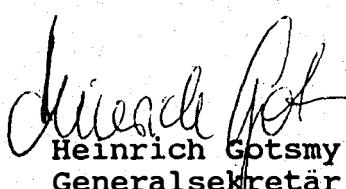
Das in der öffentlichen Diskussion erwähnte Vorbild Schweiz kann ebenfalls nur für die Voranstellung des bisherigen Familiennamens bei der Führung eines Doppelnamens herangezogen werden.

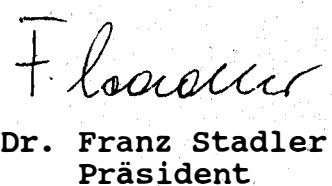
Was die anderen angeführten Länder wie z.B. Spanien und Frankreich betrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß es dort eine andere Rechtstradition gibt; sie können daher ebenfalls nicht als Beispiel und als Begründung für eine Veränderung verwendet werden.

Im übrigen wird in den Erläuterungen ohnehin dargelegt, daß in der Europäischen Gemeinschaft keine einheitlichen Regelungen des Namensrechtes und keine Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Namensrechtes bestehen.

Gegen Artikel II bestehen sonst keine Einwände.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident

P.S.: Von dieser Stellungnahme gehen mit gleicher Post 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates.